



Version für Gemeindeversammlung vom 27.09.2023

Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze (Parkplatzersatzabgabereglement)

Vom 27. September 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 7.1-6

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vom 8. Januar 1998,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.1-6 (Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze (Parkplatzersatzabgabereglement)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Modalitäten der Ersatzabgabe für notwendige Autoabstellplätze gemäss §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, [SGS 400](#).

² Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

2 Ersatzabgabe

§ 2 Abgabepflicht

¹ Kann die Erstellungspflicht für Autoabstellplätze nicht erfüllt werden, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.

² Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

³ Die Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Autoabstellplätze.

§ 3 Bemessung

¹ Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Autoabstellplatz beträgt CHF 10'000.00 (entspricht Indexstand vom April 2023).

² Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen [Baupreisindex](#) des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Nordwestschweiz angepasst (Baugewerbe total: Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Stand April 2023 = 116.8 Indexpunkte).

³ Der Betrag von CHF 10'000.00 gemäss Abs. 1 hiervoor stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

§ 4 Zweckbindung

¹ Die Ersatzabgaben fliessen in den Fonds für die Parkplatzersatzabgabe und sind zweckgebunden zu verwenden. Die Zweckbindung richtet sich nach §107 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998 ([SGS 400](#)).

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über den Fonds für die Parkplatzersatzabgabe.

§ 5 Rückerstattung

¹ Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn:

- a. die notwendigen Autoabstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
- b. das bewilligte Bauvorhaben mit Abstellplatzbedarf nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt;

§ 6 Ausnahmen

¹ Von der Parkplatzersatzabgabepflicht ausgenommen sind Autoabstellplätze, für welche im Rahmen von ordentlichen Quartierplänen gemäss § 70 Abs. 2bis oder aufgrund eines Abstellplatzreglements nach § 70 Abs. 5 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998, [SGS 400.11](#), eine Reduktion geltend gemacht wird.

² Eine Ersatzabgabe kann auf Antrag des Gemeinderates von der Baubewilligungsbehörde auch verfügt werden, wenn die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar möglich wäre, dies jedoch das Ortsbild oder die Siedlungsqualität beeinträchtigen würde.

§ 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Alle Erlasse oder einzelne Bestimmungen davon, welche im Widerspruch zu diesem Parkplatzersatzabgabereglement stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für § 27 Quartierplanreglement Ortskern vom 23. November 1987, [SRS 7.2.2-2.1](#) und Ziffer 7.7.Quartierplanvorschriften Gschwindhof vom 18. März 1985, [SRS 7.2.2-6.1](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Tritt nach Prüfung durch den Regierungsrat in Kraft am 01.01.2024

Arlesheim, den 08. August 2023

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

